

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs  
Jahrgang 1973

32209

Schwerin, den 28. Februar 1973

## I N H A L T

### I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

- 23) Kirchengesetz der VELK DDR zur Änderung des Pfarrergesetzes  
24) Kirchengesetz der VELK DDR zur Änderung verfassungsrechtlicher Bestimmungen über Wahl und Amt des Leitenden Bischofs  
25) Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchgemeindeordnung

- 26) Umwandlung von Theologinnenstellen  
27) Erntedankfest  
28) Druckfehlerberichtigung  
29) Kreisjugendwart  
30) Beauftragter für den Kirchlichen Fernunterricht  
31–36) Strukturveränderungen in den Kirchgemeinden  
37) Pfarrvakanz

### II. Personalien

## I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

23) G. Nr. /104/2 VI 33 d

Unter Bezug auf das in den Kirchlichen Amtsblättern 1964 Nr. 9 S. 49 ff. und Nr. 10 S. 57 ff. veröffentlichte Pfarrergesetz wird folgendes Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik abgedruckt.

Schwerin, den 6. März 1973

Der Oberkirchenrat  
Schill

### Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 30. September 1972

Generalsynode und Bischofskonferenz haben das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Artikel I

Das Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963 (ABl. Bd. II S. 14) wird wie folgt geändert:

1. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

(1) Die Berufung zum Pfarrer wird mit der Aushängung der Berufungsurkunde zu dem in ihr bezeichneten Tag wirksam.

(2) Die Urkunde soll die Berufung zum Pfarrer ausdrücken und die dem Pfarrer übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe, den Dienst- und die Amtsbezeichnung angeben.“

2. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Der in das Dienstverhältnis berufene Pfarrer wird in sein Amt eingeführt. Dies geschieht in der Regel in einem Gottesdienst. Bei der Einführung wird die Berufungsurkunde ausgehändigt.“

3. In § 24 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Auftrag umfaßt auch die Aufgaben des Pfarrers, die sich aus der geordneten Zusammenarbeit seiner Gemeinde mit anderen Gemeinden ergeben.“

4. § 36 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, besondere kirchliche Aufgaben, die seiner Vorbildung und seinem Auftrag entsprechen, zu übernehmen.“

5. § 75 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Weigert sich der Pfarrer, der Versetzung Folge zu leisten, so kann er in den Wartestand oder in den Ruhestand versetzt werden. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.“

6. § 80 erhält folgende Fassung:

„§ 80

(1) Tritt der Pfarrer auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung aus dem Dienst einer Gliedkirche der Vereinigten Kirche in den Dienst einer anderen Gliedkirche der Vereinigten Kirche, so wird das Dienstverhältnis mit der übernehmenden Gliedkirche fortgesetzt (Übernahme). Vor verbindlichen Absprachen mit der anderen Gliedkirche soll der Pfarrer mit dem kirchenleitenden Organ seiner Gliedkirche Fühlung genommen haben. An die Stelle der Rechte und Pflichten aus dem bisherigen Dienstverhältnis treten die Rechte und Pflichten nach dem Recht der übernehmenden Gliedkirche der Vereinigten Kirche. Für die Übernahme gelten die Bestimmungen der §§ 17 und 18 entsprechend.

(2) Durch die Übernahme soll der Pfarrer in seinen bis zur Übernahme erworbenen Rechten nicht geschmälert werden.

(3) Die beteiligten Gliedkirchen der Vereinigten Kirche treffen nähere Vereinbarungen über den Zeitpunkt der Übernahme und darüber, ob und in welchem Umfang die Gliedkirche, aus deren Dienst der Pfarrer übernommen wird, sich an der Versorgung des Pfarrers beteiligt.

(4) Tritt der Pfarrer aus dem Dienst einer Gliedkirche der Vereinigten Kirche in den Dienst der Vereinigten Kirche oder umgekehrt, so gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.“

7. Abschnitt XI (Schluß- und Übergangsbestimmungen) wird Abschnitt XII. Die §§ 100–104 werden die §§ 101–105.

8. Zwischen Abschnitt X (Beendigung des Dienstverhältnisses als Pfarrer) und Abschnitt XII (Schluß- und Übergangsbestimmungen) wird folgender neuer Abschnitt XI eingefügt:

„XI. Abschnitt

Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Nebenberuf oder ehrenamtlich.

§ 100

Wenn die kirchlichen Verhältnisse es erfordern, können Gemeindeglieder nach Richtlinien der Vereinigten Kirche und näherer kirchengesetzlicher Regelung der Gliedkirchen zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Nebenberuf oder ehrenamtlich durch Ordination berufen werden. Dabei ist zu regeln, in welchem Umfange die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes anzuwenden sind.“

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.  
Weimar, 30. September 1972  
Der Leitende Bischof  
D. Braecklein

24) G. Nr. /655/<sup>1</sup> II 8 z

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik  
Nachstehend wird folgendes Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik abgedruckt.

Schwerin, den 6. März 1973

Der Oberkirchenrat  
Schill

Kirchengesetz zur Änderung verfassungsrechtlicher Bestimmungen über die Wahl des Leitenden Bischofs und kirchengesetzlicher Bestimmungen über das Amt des Leitenden Bischofs und die Kirchenleitung  
vom 30. September 1972

Generalsynode und Bischofskonferenz haben unter Wahrung der Vorschriften von Artikel 16 Absatz 4 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Artikel 10 Absatz 1 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche wird geändert und erhält folgende Fassung:

„(1) Der Leitende Bischof wird von der Generalsynode aus der Mitte der Bischofskonferenz gewählt. Seine Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Das Nähere wird durch Kirchengesetz bestimmt.“

Artikel 2

Das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche über das Amt des Leitenden Bischofs und die Kirchenleitung vom 15. Oktober 1954 in der Fassung vom 12. Dezember 1968 wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

„(1) Der Vorbereitung der Wahl des Leitenden Bischofs schlägt der ständige Nominierungsausschuß der Generalsynode der Bischofskonferenz ein Mitglied der Bischofskonferenz für die Wahl vor.

(2) In der Tagung, auf der die Wahl des Leitenden Bischofs ansteht, teilt die Bischofskonferenz diesen Vorschlag der Generalsynode mit. Die Bischofskonferenz kann dabei den Namen eines weiteren Mitglieds der Bischofskonferenz hinzufügen.

(3) Bei der Wahl müssen zwei Drittel der Mitglieder der Generalsynode anwesend sein. Die Wahl wird mit Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitgliederzahl auf sich vereinigt. Kommt die Wahl weder im ersten noch in einem zweiten Wahlgang zustande, so treten Bischofskonferenz und Generalsynode zu einer Aussprache in nichtöffentlicher Sitzung zusammen. Auf Grund dieser Aussprache legt die Bischofskonferenz nach Erörterung mit dem Nominierungsausschuß der Generalsynode erneut einen Wahlvorschlag vor, der zwei Namen enthalten kann.

(4) Die Wiederwahl des Leitenden Bischofs ist zulässig.

(5) Mit der Annahme der Wahl übernimmt der Leitende Bischof den Vorsitz in der Kirchenleitung und in der Bischofskonferenz. Er soll möglichst noch während der Dauer der Tagung der Generalsynode in sein Amt eingeführt werden.“

2. In § 4 fallen Absatz 2 und 3 weg.

„Absatz 4 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung: „Die Mitglieder des Lutherischen Kirchenamtes nehmen an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teil.“

Artikel 3

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

(2) Das Lutherische Kirchenamt wird beauftragt, das Kirchengesetz über das Amt des Leitenden Bischofs und die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der DDR in der Neufassung bekanntzumachen.

Weimar, 30. September 1972

Der Leitende Bischof  
D. Braecklein

25) G. Nr. /24/VI 49 1

Kirchengesetz

vom 5. November 1972

zur Änderung des Kirchengesetzes vom 20. März 1969 über die Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Artikel I

§ 24 Absatz 1 des Kirchengesetzes vom 20. März 1969 über die Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs — Kirchliches Amtsblatt 1969 Nr. 5/6 Seite 23 — erhält folgende Fassung:

(1) Kirchenältester kann nur werden, wer

a) wahlberechtigt ist,

b) das 18. Lebensjahr vollendet hat,

c) sich am Leben der Kirchgemeinde beteiligt hat und seit mindestens einem Jahre der Kirche angehört,

d) bereit ist, das Gelübde der Kirchenältesten abzulegen.

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 5. November 1972

Rathke

Landesbischof

als

Vorsitzender der Kirchenleitung

26) G. Nr. /208/<sup>22</sup> VI 47 c<sup>2</sup>

**Betrifft:** Durchführung des Kirchengesetzes vom 3. März 1972 über Ausbildung, Anstellung und den Dienst von Theologinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Theologinnengesetz — Kirchliches Amtsblatt Nr. 7/72)

Die Kirchenleitung hat beschlossen:

Die Theologinnenstelle beim Kirchlichen Pressedienst und die Theologinnenstelle bei der Ev. Frauenhilfe werden mit Wirkung vom 1. April 1973 in Pfarrstellen umgewandelt.

Die Theologinnenstelle beim Landesjugendpfarramt wird aufgehoben.

Schwerin, den 12. März 1973

Rathke

27) G. Nr. /1262/ II 41 b

Im Kollektenplan 1973 ist die Kollekte für das Erntedankfest für den Michaelshof und das Elisabeth-Haus für den 7. Oktober angesetzt. Da nach landeskirchlicher Regelung und auch nach dem für 1973 erschienenen Amtskalender der Termin für das Erntedankfest auf den Sonntag nach Michaelis, den 30. September, fällt, werden die Kirchgemeinden gebeten, die das Erntedankfest am 30. September halten, ebenfalls die Kollekte für den Michaelshof in Rostock und das Elisabeth-Haus in Werle zu sammeln. Für diese Gemeinden ist dann der 7. Oktober frei für eine Kollekte für die eigene Gemeinde. Auf jeden Fall ist aber bei der Codierung für die Kollekte für den Michaelshof und das

Elisabeth-Haus der 7. Oktober einzusetzen, unabhängig davon, ob die Kollekte am 30. September oder am 7. Oktober eingesammelt worden ist.

Schwerin, den 16. Februar 1973

Der Oberkirchenrat  
Siegert

28) Druckfehlerberichtigung

Im Kirchlichen Amtsblatt 4/1972 S. 1 in § 4 (2) muß es in der zweiten Zeile heißen: unter Fortzahlung statt **außer** Fortzahlung.

29) G. Nr. /28/<sup>32</sup> II 35 s<sup>3</sup>

Der bisherige Kreisjugendwart des Kirchenkreises Parchim, Diakon Christian Eggert, hat am 1. Januar 1973 das Amt des Kreisjugendwartes für den Kirchenkreis Stargard übernommen, zunächst mit dem Wohnsitz in Bredenfelde.

Schwerin, den 9. Februar 1973

Der Oberkirchenrat  
Siegert

30) G. Nr. /92/VI 47 r

Die Kirchenleitung hat auf ihrer Sitzung am 19. Januar 1973 Rektor Dr. Uwe Schnell, Rostock-Toitenwinkel, für drei Jahre zum Beauftragten für den kirchlichen Fernunterricht in unserer Landeskirche berufen.

Schwerin, den 2. Februar 1973

Rathke

31) G. Nr. /8/ Karbow, Verwaltung

Die Ortschaft Retzow wird aus der bisherigen Kirchengemeinde Vietlütbe in die Kirchengemeinde Gnevsdorf zum 1. Januar 1973 umgemeindet.

Schwerin, den 2. Februar 1973

Der Oberkirchenrat  
Siegert

32) G. Nr. /10/ Lübtheen, Verwaltung

Die Ortschaften Quassel und Langenheide werden aus der Kirchengemeinde Pritzier in die Kirchengemeinde Lübtheen mit Wirkung vom 1. April 1973 umgemeindet.

Schwerin, den 2. Februar 1973

Der Oberkirchenrat  
Siegert

33) G. Nr. /12/ Wredenhagen, Verwaltung

Es wird festgestellt, daß die Ortschaften Hinrichshof und Mönchhof aus der Kirchengemeinde Kieve in die Kirchengemeinde Wredenhagen umgemeindet sind.

Schwerin, den 6. Februar 1973

Der Oberkirchenrat  
Siegert

34) G. Nr. /6/ Wanzka, Verwaltung

Die Kirchengemeinden Wanzka und Rödlin werden rückwirkend zum 1. Januar 1973 verbunden.

Schwerin, den 16. Februar 1973

Der Oberkirchenrat  
Siegert

35) G. Nr. /7/ Karbow, Verwaltung

Die Kirchengemeinde Karbow (Darß, Schlemmin, Quaslin, Wahlstorf) und die Kirchengemeinde Kreien (mit Wilsen) und die Kirchengemeinde Vietlütbe (mit Dammerow) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1973 zur Kirchengemeinde Karbow vereinigt.

Schwerin, den 2. Februar 1973

Der Oberkirchenrat  
Siegert

36) G. Nr. /5/ Bützow, Verwaltung

Gemäß § 85 der Kirchengemeindeordnung wird festgestellt, daß Oettelin eine Kirchengemeinde ist, für die mit Wirkung vom 1. Januar 1973 eine eigene Treuhandkasse und Kirchengemeinderatskasse geführt werden. Die Kirchengemeinde Oettelin ist eine mit der Kirchengemeinde Lüssow verbundene Kirchengemeinde.

Schwerin, den 26. Januar 1973

Der Oberkirchenrat  
Siegert

37) G. Nr. /186/ VI 44 h

Betrifft: Pfarrvakanz

Folgende Pfarren der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs werden vordringlich zur Wiederbesetzung bzw. zur Bewerbung ausgeschrieben:

		Ausschreibedatum	
<b>1. Kirchenkreis Güstrow</b>			
Belitz		1. 1. 1972	Wahl des Kirchengemeinderates
Lüssow		1. 12. 1971	Wahl des Kirchengemeinderates
Warnkenhagen		1. 3. 1973	Besetzung durch den Oberkirchenrat
<b>2. Kirchenkreis Ludwigslust</b>			
Boizenburg II		1. 1. 1971	Wahl des Kirchengemeinderates
Grabow II	erneut	1. 5. 1970	Wahl des Kirchengemeinderates
Leussow	erneut	1. 1. 1971	Wahl des Kirchengemeinderates
<b>3. Kirchenkreis Malchin</b>			
Kittendorf		1. 1. 1970	Wahl des Kirchengemeinderates
mit Briggow und Sülten			
Vipperow		1. 3. 1973	Besetzung durch den Oberkirchenrat
<b>4. Kirchenkreis Parchim</b>			
Karbow		1. 11. 1972	Besetzung durch den Oberkirchenrat
Herzfeld		1. 8. 1971	Wahl des Kirchengemeinderates
Spornitz		1. 5. 1973	Wahl des Kirchengemeinderates
<b>5. Kirchenkreis Rostock-Land</b>			
Buchholz	voraussichtlich	1973	Wahl des Kirchengemeinderates
Cammin		1. 9. 1972	Wahl des Kirchengemeinderates
<b>6. Kirchenkreis Schwerin</b>			
Groß Trebbow		1. 4. 1972	Wahl des Kirchengemeinderates
<b>7. Kirchenkreis Stargard</b>			
Warlin		1. 8. 1972	Wahl des Kirchengemeinderates
Prillwitz		1. 1. 1972	Wahl des Kirchengemeinderates
Hinrichshagen	vakant ab	1. 8. 1973	Wahl des Kirchengemeinderates
<b>8. Kirchenkreis Wismar</b>			
Selmsdorf bei Mitarbeit in der Kirchengemeinde Schönberg — Wohnsitz in Schönberg — Klütz		1. 3. 1973	Wahl des Kirchengemeinderates
Brüel		1. 3. 1973	Wahl des Kirchengemeinderates
Tempzin/Bibow	vakant ab	1. 5. 1973	Wahl des Kirchengemeinderates

Schwerin, den 15. Februar 1973

Der Oberkirchenrat  
Rathke

## II. Personalien

### Zum Propst bestellt wurden:

Der Pastor Gustav Adolph Günther in Lübz zum Propst der Propstei Lübz zum 1. Januar 1973, /12/ VI 50 4a

Der Pastor Christian Voß in Zarrentin zum Propst der Propstei Wittenburg zum 1. Februar 1973, /7/ VI 50 2e

die freigewordene Pfarre II an der St. Marienkirche in Friedland zum 1. Mai 1973 übertragen worden, /258/1 Friedland/St. Marien II, Prediger

### Beauftragung:

Die Pfarrvikarin Elisabeth Bormann aus Zepernick (bisher Dienstleistung im Burckhardtthaus Berlin) mit der Verwaltung der Pfarre II in der Kirchengemeinde Rostock/Lütten-Klein zum 1. Februar 1973 /22/ Rostock/Lütten-Klein, Prediger

Der Vikar Peter Szameitat aus Groß Daberkow mit der Verwaltung der Pfarre an der Kirche und Gemeinde Muchow zum 1. März 1973 /265/ Muchow, Prediger

Der Propst Heinz Taetow aus Spornitz auf die Pfarre II in Plau zur Wahrnehmung pfarramtlicher Aufgaben zum 1. Mai 1973 abgeordnet /556/ Plau, Prediger

**Ernannt zur B-Katechetin** wurde Frau Liselotte Schwechten aus Ludwigslust, tätig in der Kirchengemeinde Brenz, mit Wirkung vom 1. Februar 1973, /109/6 Brenz, Christenlehre

### In den Ruhestand versetzt wird:

Propst Hans-Jürgen Köpcke in Zahrendorf/Tempzin auf seinen Antrag zum 1. Mai 1973 gemäß § 86, Abs. 2 des Pfarrergesetzes, /85/ Hans-Jürgen Köpcke, Pers.-Akten

### Heimgerufen wurde:

Kreiskatechet i. R. Dr. phil. Karl Gratopp in Waren/Müritz am 9. Februar 1973 im 83. Lebensjahr, /53/ Dr. Karl Gratopp, Pers.-Akten

### Veränderungen zum Kirchlichen Amtsblatt Nr. 1/1972

#### Seite 1

Warnkenhagen 1. 5. 1973 Eckhard Neumann streichen,

#### Seite 2

Muchow 1. 3. 1973 z. Z. unbesetzt streichen  
Peter Szameitat,  
Vikar

### Übertragung einer Pfarre:

Dem Pastor Gerhard Dück in Holzendorf ist die freigewordene Pfarre an der Kirche in Plate zum 1. Februar 1973 übertragen worden.

/240/1 Plate, Prediger

Dem Pastor Eckhard Neumann in Warnkenhagen ist Propstei Wittenburg und Zarrentin 1. 2. 1973 Propst z. Z. unbesetzt streichen, Christian Voß, Zarrentin

#### Seite 4

Propstei Lübz 1. 1. 1973 z. Z. unbesetzt streichen,  
Gustav Adolf

Propstei Parchim und Spornitz 1. 5. 1973 Günther  
Heinz Taetow streichen,  
z. Z. unbesetzt

Plau II 1. 5. 1973 z. Z. unbesetzt streichen,  
Heinz Taetow

#### Seite 5

Rostock/Lütten-Klein II 1. 2. 1973 z. Z. unbesetzt streichen,  
Elisabeth Bormann, Pfarrvikarin

#### Seite 6

Plate 1. 2. 1973 z. Z. unbesetzt streichen,  
Gerhard Dück

#### Seite 7

Groß Daberkow 1. 3. 1973 Peter Szameitat streichen,  
z. Z. unbesetzt

#### Seite 7

Friedland II 1. 5. 1973 z. Z. unbesetzt streichen,  
Eckhard Neumann

#### Seite 8

Holzendorf 1. 2. 1973 Gerhard Dück streichen,  
z. Z. unbesetzt

Propstei Sternberg und Tempzin mit Wohnort in Zahrendorf 1. 5. 1973 Propst Hans-Jürgen Köpcke streichen,  
z. Z. unbesetzt